Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 63.

(Nr. 4805.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Greifenhagener Kreises im Betrage von 126,000 Thalern. Vom 26. Oktober 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Nachdem von den Kreisständen des Greifenhagener Kreises auf dem Kreistage vom 25. April 1857. beschlossen worden, die zur Ausführung eines Oder-Uebergangsbaues und der damit zusammenhängenden Chausseen im Greifenhagener Kreise erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 126,000 Rthlrn. ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 126,000 Rthlrn., in Buchstaben: Einhundert sechs und zwanzig tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

32,000 Rthlr.	à	1000	Rthlr.,
31,000 "	à	500	"
42,000 "	à	100	"
11,000 "	à	50	"
10,000 "	à	25	"
126,000 Rthlr.			

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1859. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere

Ausgegeben zu Berlin den 5. Dezember 1857.

Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. Oktober 1857.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

(L. S.) Prinz von Preußen.

v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

Provinz Pommern, Regierungsbezirk Stettin.

Obligation

des Greifenhagener Kreises

Litt. ..... № .....

über ..... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund der unterm .... bestätigten Kreistagsbeschlüsse vom 25. April 1857. wegen Aufnahme einer Schuld von 126,000 Rthlrn. bekennt sich die ständische Kommission des Greifenhagener Kreises zur Ausführung des Oder-Uebergangsbaues und der damit zusammenhängenden Chausseen im Greifenhagener Kreise Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von ..... Thalern Preußisch Kurant nach dem Münzfuße von 1764., welche für den Kreis kontrahirt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 126,000 Rthlrn. geschieht vom Jahre 1859. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, nach Maaßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1859. ab in dem Monate Dezember jedes Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Stettin, der Haude- und Spenerschen Zeitung zu Berlin, in einer zu Stettin erscheinenden Zeitung und im Greifenhagener Kreisblatte.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 2. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Greifenhagen, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Greifenhagen.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der an-

angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind sechs halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 1860. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Greifenhagen gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

....., den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission des Greifenhagener Kreises zur Ausführung des Oder-Uebergangsbaues und der damit zusammenhängenden Chausseen im Greifenhagener Kreise.

Provinz Pommern, Regierungsbezirk Stettin.

Zins-Kupon

zu der

Kreis-Obligation des Greifenhagener Kreises

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler zu ..... Prozent Zinsen, über ..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der [illegible] gegen dessen Rückgabe am ..ten ..... 18.. und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für ...s Halbjahr vom .... bis .... mit

mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Greifenhagen.

....., den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission des Greifenhagener Kreises
zur Ausführung des Oder-Uebergangsbaues und der damit
zusammenhängenden Chausseen im Greifenhagener Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schlusse des betreffenden Halbjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Pommern, Regierungsbezirk Stettin.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Greifenhagener Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Greifenhagener Kreises

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à ..... Prozent Zinsen

die .....te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Greifenhagen.

....., den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission des Greifenhagener Kreises
zur Ausführung des Oder-Uebergangsbaues und der damit
zusammenhängenden Chausseen im Greifenhagener Kreise.

(Nr. 4806.) Allerhöchster Erlaß vom 26. Oktober 1857., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straßen von Reinberg auf der Greifswald-Stralsunder Staats-Chaussee nach Stahlbrode und von der Triebsees-Grimmener Chaussee bei Wendisch-Baggendorf nach Demmin.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von dem Kreise Grimmen, im Regierungsbezirk Stralsund, beabsichtigten chausseemäßigen Ausbau der Straßen von Reinberg auf der Greifswald-Stralsunder Staats-Chaussee nach Stahlbrode und von der Triebsees-Grimmener Chaussee bei Wendisch-Baggendorf nach Demmin genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu den Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straßen zur Anwendung kommen sollen. Zugleich bestimme Ich, daß auf den genannten Chausseen das Chausseegeld nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, erhoben werden soll. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 26. Oktober 1857.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

Prinz von Preußen.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

(Nr. 4807.) Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung des Ossiniec-Bruches, im Kreise Gnesen, Regierungsbezirk Bromberg. Vom 9. November 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen, nach Anhörung der Betheiligten, auf Grund des Artikels 2. des Gesetzes vom 11. Mai 1853. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1853. Seite 182.), was folgt:

§. 1.

Die Besitzer des im Gnesener Kreise belegenen, circa 1069 Morgen großen Ossiniec-Bruches, welche das Vermessungsregister des Feldmessers Hübner vom August 1856. nachweist, werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag ihrer Grundstücke durch Entwässerung zu verbessern. Die Genossenschaft hat Korporationsrecht und ihren Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Gnesen.

§. 2.

Die zur Ausführung der Entwässerung erforderlichen Hauptgräben werden auf Kosten der Genossenschaft angelegt nach Maaßgabe des von der Regierung in Bromberg bereits genehmigten Entwässerungsplanes, welcher in Streitfällen bei der Ausführung von der genannten Behörde näher festzustellen ist.

§. 3.

Die Meliorations-Interessenten geben der Regel nach das für die Hauptgräben erforderliche Terrain unentgeltlich her, beschaffen sich auch die über dieselben nothwendigen Zugänge innerhalb ihrer Pläne allein, gleichviel, ob die Pläne in dem Meliorationsterrain selbst liegen oder nicht. Sollte der aus dieser Bestimmung dem Einzelnen erwachsende Nachtheil nicht durch die ihm verbleibende Grasnutzung an den Grabenrändern und durch die sonstigen aus dem Bau erwachsenden Vortheile genügend aufgewogen werden, so ist Entschädigung zu gewähren und diese Entschädigung in Streitfällen schiedsrichterlich festzustellen (§. 11.). Für die etwanige Entschädigung der Nicht-Interessenten bleibt das Vorfluths-Edikt vom 15. November 1811. maaßgebend.

§. 4.

Soweit die Anlage auf gemeinschaftliche Kosten hergestellt wird, soll sie ebenso unterhalten werden.

§. 5.

§. 5.

Die Beiträge zur Anlegung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlage werden von den Genossen nach Verhältniß ihrer betheiligten Flächen aufgebracht und die etwanigen Streitigkeiten über die Ausdehnung der betheiligten Flächen von den Verwaltungsbehörden entschieden. Zu den Kosten der Anlage werden auch die Kosten für die Vorarbeiten gerechnet, soweit sie von den einzelnen Interessenten vorgeschossen worden sind. Die gemachten Vorschüsse werden auf die zuerst ausgeschriebene Beitragsrate in Anrechnung gebracht.

§. 6.

An der Spitze der Genossenschaft steht der Landrath des Gnesener Kreises als Sozietätsdirektor. Derselbe führt die Verwaltung nach den Bestimmungen dieses Statuts und den Beschlüssen des Vorstandes und vertritt die Genossenschaft in allen Angelegenheiten, dritten Personen und Behörden gegenüber, in und außer Gericht, wenn es nöthig werden sollte.

Er hat insbesondere:

a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach den festgesetzten Plänen zu veranlassen und dieselben zu beaufsichtigen;

b) die Hebelisten anzulegen, die Beiträge auszuschreiben und von den Säumigen event. durch administrative Exekution zur Kreis-Kommunalkasse einzuziehen, die Zahlung auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung zu revidiren;

c) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen.

In Behinderungsfällen läßt der Landrath die Angelegenheiten der Genossenschaft durch einen von ihm aus der Zahl der Vorstandsmitglieder zu ernennenden Stellvertreter leiten.

§. 7.

Dem Sozietätsdirektor wird ein Vorstand von vier Mitgliedern beigeordnet, welcher unter dem Vorsitze des Sozietätsdirektors nach Stimmenmehrheit bindende Beschlüsse für die Sozietät zu fassen, den Direktor in seiner Geschäftsführung zu unterstützen und das Beste der Sozietät überall wahrzunehmen hat.

Bei etwa vorkommender Stimmengleichheit giebt die Stimme des Sozietätsdirektors den Ausschlag.

§. 8.

Zwei Vorstandsmitglieder werden von den bäuerlichen Wirthen zu Szytnik (Nr. 3. des Katasters), die beiden anderen von den übrigen Interessenten aus ihrer Mitte auf sechs Jahre erwählt.

Die Wahlen werden von dem Landrathe geleitet. Bei der Wahl hat jedes Sozietätsmitglied, welches 5 bis 10 Morgen im Meliorationsterrain besitzt, Eine Stimme, wer 10 bis 20 Morgen besitzt, zwei Stimmen, von 20 bis 30 Morgen drei Stimmen u. s. w. Wer unter 5 Morgen besitzt, ferner wer mit seinen Beiträgen im Rückstande ist, und endlich wem die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte durch richterliches Erkenntniß untersagt worden, ist nicht stimmberechtigt.

§. 9.

Für jedes Vorstandsmitglied wird nach den Bestimmungen des §. 8. ein Stellvertreter gewählt, welcher in Behinderungsfällen des Vorstandsmitgliedes einzutreten hat.

§. 10.

Der Direktor und die Vorstandsmitglieder, sowie deren Stellvertreter, verwalten ihr Amt unentgeltlich; der erstere hat nur auf Ersatz der baaren Auslagen Anspruch. Jedes Sozietätsmitglied ist verpflichtet, die auf dasselbe fallende Wahl anzunehmen.

Der Vorstand versammelt sich jährlich mindestens zwei Mal, im Frühjahr und im Herbste.

§. 11.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte. Dagegen werden alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft, oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffende Beschwerden von dem Sozietätsdirektor in Gemeinschaft mit dem Vorstande untersucht und nach Mehrzahl der Stimmen entschieden. Gegen die Entscheidung steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von Bekanntmachung des Bescheides ab gerechnet, bei dem Landrathe angemeldet werden muß. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt.

Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das Schiedsgericht besteht aus zwei vom Vorstande auf drei Jahre gewählten, bei der Melioration unbetheiligten Schiedsrichtern, und einem von der Regierung zu Bromberg bestellten Obmann.

§. 12.

Die Genossenschaft ist der Oberaufsicht des Staates unterworfen, und wird das Oberaufsichtsrecht von der Regierung zu Bromberg und von dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ausgeübt nach Maaßgabe dieses Statutes, übrigens in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

§. 13.

Ohne landesherrliche Genehmigung darf keine Abänderung des Statutes vorgenommen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. November 1857.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

(L. S.) Prinz von Preußen.

Simons. v. Manteuffel II.

(Nr. 4808.) Allerhöchster Erlaß vom 9. November 1857., betreffend die Genehmigung der von dem Generallandtage der Westpreußischen Landschaft beschlossenen Zulassung der Emission vierprozentiger Pfandbriefe.

Auf Ihren Bericht vom 29. Oktober d. J. will Ich dem von dem diesjährigen Generallandtage der Westpreußischen Landschaft gefaßten Beschlusse, welcher wörtlich dahin lautet:

Bei der Bepfandbriefung eines zum Kreditverbande der Westpreußischen Landschaft gehörigen Gutes steht dem Besitzer die Wahl und die Bestimmung darüber zu, ob der Zinsfuß der auszufertigenden und auszugebenden

gebenden Pfandbriefe, wie bisher, auf drei und ein halb Prozent, oder ob derselbe auf vier Prozent gestellt werden soll. Im letzteren Falle hat der Schuldner in den ersten zehn Jahren eine Jahreszahlung von fünf Prozent, nach zehn Jahren aber von vier und einem halben Prozent zu übernehmen.

Die Zinsenersparniß der ersten fünf Jahre fließt in den Tilgungsfonds der Landschaft (Landschafts-Reglement vom 25. Juni 1851. Th. I. §§. 118—121.), diejenige der ferneren Jahre aber wird zinsenzinslich bis zur gänzlichen Tilgung des bewilligten Darlehns, für jeden Schuldner abgesondert, von der Landschaft verwaltet. Auch auf die in letzter Art angesammelten Bestände findet der §. 121. Th. I. des Landschafts-Reglements Anwendung.

Die vierprozentigen Pfandbriefe werden ebenfalls mit Zinskupons versehen; der Konvertirungsstempel wird ihnen in den Worten:

„dieser Pfandbrief trägt vier Prozent Zinsen und kann von dem Inhaber nicht gekündigt werden"

aufgedruckt, und es finden auf die Kapitalbriefe, die Zinskupons und die Amortisationsersparnisse alle die Bestimmungen Anwendung, welche hinsichts der drei und ein halb prozentigen Pfandbriefe, der Kupons dazu und der Amortisationsersparnisse der Pfandbriefsschuldner gelten. Diejenigen zum Zinsfuße von drei und ein halb Prozent bereits landschaftlich ausgefertigten Pfandbriefe, welche noch nicht ausgereicht worden sind, können gegen Erstattung der Kosten in vierprozentige Briefe ausgefertigt werden. Dasselbe gilt von denjenigen drei und ein halb prozentigen Pfandbriefen, welche auf die eigenen Güter der Gutsbesitzer eingetragen sind und in deren Besitz sich diese Gutsbesitzer befinden.

Meine landesherrliche Genehmigung hierdurch ertheilen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 9. November 1857.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

Prinz von Preußen.

Simons. v. Westphalen.

An die Minister der Justiz und des Innern.

(Nr. 4809.) Allerhöchster Erlaß vom 9. November 1857., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856. an die Stadtgemeinde Olpe, Regierungsbezirks Arnsberg.

Auf den Bericht vom 2. November d. J., dessen Anlage zurückfolgt, will Ich der Stadtgemeinde Olpe, im Regierungsbezirk Arnsberg, welche gegenwärtig mit Landgemeinden im Amtsverbande steht und nach den Vorschriften der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856. verwaltet wird, deren Antrage gemäß, die Städte-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856. hierdurch verleihen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 9. November 1857.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

Prinz von Preußen.

v. Westphalen.

An den Minister des Innern.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).